Begründung **再學習沒有持心的治療情報情報可以可以與其**

zum Bebauungsplan Hr. 1 der Gemeinde Hagen im Landkreis Heustadt a. Roge. Reg. Bez. Hannover.

Aufgestellt am 27.2.1962 im Maßstab 1.1000.

Die Begrenzung des Bebauungsplangebietes ist durch eine graue Linie festgebegt.

Der vorliegende Bebauungsplan bildet die Rechtsgrundlage für die Durchführung aller Masnahmen, die gemäß den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes zur Neuordnung des Grund und Bodens innerhalb des Baugebietes erforderlich sind. Insbesondere werden durch ihn die Fluchtlinien sum Zwecke einer sinnvollen und wirtschaftlichen Erschließung des Baugeländes festgesetzt. Besüglich der Bedeutung der Fluchtlinien ist folgendes zu beachten:

Die Begrenzung des Straßenraumes bzw. die Flächen des Gemeinbedarfs bilden die Straßenfluchtlinien (im Plan grün gekennzeichnet). Die Abgrenzung der bebaubaren Flächen erfolgt durch Festsetzung von Baufluchtlinien und Bebauungsgrenzen. Die Baufluchtlinien (im Plan rot eingetragen) zwingen zum Anbau. Die blau markierten Bebauungegrensen stellen die äußerste Grenze der bebaubaren Fläche dar, die von keinem Bauteil überschritten werden darf.

Innerhalb des Plangebietes wird allgemeines Wohngebiet festgelegt mit 1 1/2-geschossiger Bebauung (eingeschossige Bauweise mit ausgebautem Dachgeschoß).

Die Erschließung des Baugeländes erfolgt vom Gemeindeweg im Morden des Plangebietes über eine 4 m breite Erschließungsstraße. Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch Anlage von Senkbrunnen.

Die Abwässer müssen in Klärgruben vergeklärt werden, bevor sie auf dem Grundstück versickern können.

Elektr. Energie liefern die Überlandwerke Beustadt a. Ebge.

Das Plangebiet umfaßt eine Fläche von

davon entfällt auf den Erschließungsweg auf das allg. Wohngebiet

6.365 m 6.365 m

Hannever, den 14, 5, 1962

AFO ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR ORTSGESTALTUNG DER LANDKREISE IM REG.-BEZ. HANNOYER

Im Auftrage: